

Satzung für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis –

**in der Fassung
vom 26./27. November 2008**

§ 1 Zweck des Preises

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) gestiftet und von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ verliehen.

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis gliedert sich in drei Kategorien:

- Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe,
- Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe,
- Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis sollen Personen, die im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bzw. in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, angeregt werden, neue Konzepte, Modelle und Praxisbeispiele zur Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten und darzustellen und ihre Arbeit der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen.

Journalistinnen und Journalisten sollen angeregt werden, über die vielfältige Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – ihre Inhalte, Methoden, Arbeitsweisen und Träger – zu berichten und somit die Öffentlichkeit wirklichkeitsnah über die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Die Bekanntmachung und ggf. Veröffentlichung der mit dem Preis ausgezeichneten Arbeiten soll die Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe fördern und unterstützen und weitere Kreise für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe interessieren.

§ 2 Ausschreibung, Bewerbungen und Vorschlagswesen

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ soll zweijährlich mindestens ein Thema für die Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe ausschreiben. Ebenso zweijährlich sollen der Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe ohne Themenbindung ausgeschrieben werden.

Bewerbungen und Vorschlag von Arbeiten über Dritte

Für den Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – in den verschiedenen Kategorien Medienpreis, Praxispreis und Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe, können sich Autorinnen bzw. Autoren oder Organisationen und Institutionen selbst bewerben,

sie können aber auch von Dritten vorgeschlagen werden. Die Bestimmungen in § 8 bleiben davon unberührt. Bei Vorschlag von Arbeiten durch Dritte muss gewährleistet sein, dass folgende Angaben gemacht werden: Name und Anschrift des Vorschlagenden, Name und Anschrift der bzw. desjenigen, die bzw. der vorgeschlagen wird; genaue Benennung der Arbeit (Titel); Benennung der Kategorie (Praxis-, Theorie- und Wissenschafts-, Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe), für die der Vorschlag eingereicht wird.

Für den Theorie- und Wissenschaftspreis legt das Deutsche Jugendinstitut eine Liste von allen Promotionen vor, die in dem in der Ausschreibung definierten Veröffentlichungszeitraum erschienen sind.

§ 3 Anforderungen an die einzureichenden Arbeiten und Beiträge

Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe können Arbeiten ausgezeichnet werden, die zu dem jeweils ausgeschriebenen Thema innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen. Als Arbeiten kommen in Frage:

- Berichte, Konzepte, Projektbeschreibungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe,
- Arbeiten, die veranschaulichen, wie theoretische und wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis der Jugendhilfe umgesetzt werden.

Die Ausarbeitungen in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe können durch Medienprodukte verschiedener Art, wie beispielsweise Videofilme, Hörspiele, Ausstellungen, multimediale Präsentationen sowie Beiträge oder Präsentationen im Internet ergänzt werden. Die kinder- und jugendhilfefachlichen Intentionen der ergänzenden Medienprodukte müssen in einem beigelegten Konzept schriftlich erläutert werden.

Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe können fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet werden, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben. Dabei sind auch Arbeiten gefragt, die aufzeigen, wie Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Wissenschaft und Ausbildung aufgegriffen werden.

Mit dem Preis sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Fachkräfte, insbesondere auch Nachwuchskräfte, im Bereich der Sozialen Arbeit / Erziehungswissenschaft / Kinder- und Jugendhilfe ausgezeichnet sowie gefördert werden.

Eingereicht bzw. vorgeschlagen werden sollen entsprechend ausgearbeitete schriftliche Arbeiten, die einem wissenschaftlichen und theoretischen Anspruch genügen. Die theoretische bzw. wissenschaftliche Intention der Arbeiten mit ihrem Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe soll in einem Exposé zur schriftlichen Arbeit erläutert werden. Eingereichte Qualifikationsarbeiten sollen in der Regel das Niveau einer wissenschaftlich beachtlichen, schriftlichen Arbeit (Dissertation) haben. Für den Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe wird kein Thema vorgegeben.

Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kategorie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe können journalistische Beiträge ausgezeichnet werden, die fundiert, einfühlsam und mit kritischem Blick

- die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien darstellen und einer breiten Öffentlichkeit ins Bewusstsein rufen oder
- die vielfältigen Tätigkeitsfelder der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bekannter machen, die Arbeit von Jugendhilfeträgern zeigen und deren Bedeutung für das Gemeinwesen verdeutlichen oder
- Initiativen, Kampagnen, Projekte und andere Aktivitäten, die die Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben, beschreiben, journalistisch begleiten oder unterstützen oder
- die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt darstellen.

Zugelassen sind journalistische Beiträge, die von einem Radio- oder Fernsehsender gesendet oder in einer allgemein zugänglichen Zeitung oder Zeitschrift (in der Publikumspresse – nicht in der Fachpresse der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialen Arbeit oder Pädagogik) abgedruckt wurden, sowie online-journalistische Beiträge oder Präsentationen. Ebenso ist es möglich, Journalistinnen und Journalisten nicht nur für einzelne Beiträge, sondern auch für kontinuierliches berufliches Engagement im o.g. Sinne auszuzeichnen. Für den Medienpreis wird kein Thema vorgegeben.

Der Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe kann auch in zwei verschiedenen Sparten vergeben werden.

§ 4 Voraussetzungen zur Teilnahme

1. Als Verfasserinnen und Verfasser können Einzelpersonen oder Gruppen von Personen – ggf. in Vertretung von Institutionen, Organisationen oder Projekten – zeichnen. Aus der Bewerbung muss deutlich hervorgehen, wer die zu prämierende Arbeit ggf. für wen eingereicht hat.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Mitglieder des Vorstandes der AGJ sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.

§ 5 Einsendung von Arbeiten und Beiträgen

Die Arbeiten und Beiträge sowie ggf. Materialien müssen der Geschäftsstelle der AGJ in deutscher Sprache bzw. bei fremdsprachigen oder multilingualen Arbeiten oder Projekten mit beigefügten Übersetzungen zu dem in der Ausschreibung jeweils angegebenen Einsendeschluss in mindestens drei Exemplaren, und, wo dies technisch möglich ist, in 5 Exemplaren vorgelegt werden. Die Arbeiten verbleiben bei der AGJ.

Die Verfasserinnen und Verfasser müssen die Bestimmungen der Satzung für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis –, insbesondere die §§ 8 und 9, anerkennen und dem eingereichten Beitrag eine entsprechende Erklärung beifügen.

Ausschreibungs- und Veröffentlichungszeitraum

Den Ausschreibungszeitraum des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises in allen drei Kategorien legt der Vorstand der AGJ fest. Der Veröffentlichungszeitraum der Arbeiten und Beiträge, die für eine Bewerbung um den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis eingereicht, von Dritten vorgeschlagen oder über die Liste des DJI zusammengestellt werden, wird durch die Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises festgelegt.

§ 6 Jury

Der Vorstand beruft zur Beurteilung der eingereichten Arbeiten und Beiträge eine Jury, die nach der vom Vorstand beschlossenen Ordnung verfährt. Die Jury setzt sich in der Regel aus Sachverständigen zusammen. Die Jury besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Ihre Amtszeit endet mit der Vergabe des Preises.

Zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit der Jury sollen möglichst jeweils mindestens drei Mitglieder bereits der vorhergehenden Jury angehört haben.

Die Jury erstellt zu den eingereichten Arbeiten und Beiträgen, die nach der Vorauswahl im weiteren Bewertungsverfahren verblieben sind (siehe o. g. Ordnung), jeweils ein schriftliches und ein mündliches Gutachten und schlägt dem Vorstand der AGJ die mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – bzw. mit einer Anerkennung auszuzeichnenden Beiträge vor. Die Jury gibt keinen Vorschlag ab, wenn ihrer Auffassung nach keine der eingereichten Arbeiten preiswürdig ist oder eine Anerkennung verdient.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Mitglieder des Vorstandes der AGJ können nicht Mitglied der Jury sein.

§ 7 Preisverleihung und Anerkennung

Die Höhe des Preises wird vom Vorstand der AGJ festgelegt. Der Vorstand der AGJ entscheidet über die Preisverleihung und Anerkennung.

Der Vorstand kann in jeder Kategorie eine Arbeit mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – auszeichnen. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Arbeiten einer Kategorie ist mit Ausnahme des Medienpreises nicht möglich. Der Vorstand der AGJ sieht von einer Verleihung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis – ab, wenn er keine der eingereichten Arbeiten für preiswürdig hält.

Arbeiten, denen nicht der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – verliehen wird, kann der Vorstand eine Anerkennung aussprechen. Im Einzelfall kann der Vorstand die Entscheidung über die Verleihung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis – und bzw. oder die Aussprechung einer Anerkennung dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ übertragen.

Die Namen der Ausgezeichneten sowie die Themen ihrer Arbeiten werden in den Periodika und auf der Internetseite der AGJ veröffentlicht.

§ 8 Nutzungsrecht

1. Die AGJ strebt nach Maßgabe des Zwecks des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises– Hermine-Albers-Preis – eine Veröffentlichung der Arbeiten, denen der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis verliehen oder denen eine Anerkennung ausgesprochen wurde, an. Für eine Veröffentlichung müssen die ausgezeichneten Arbeiten und Beiträge (Preis, Anerkennung) der AGJ in einer Form angeboten werden, die die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse in professionell ansprechender Weise wiedergibt. Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass Rechte Dritter einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.
2. Die AGJ ist berechtigt, vor der Veröffentlichung der Arbeit oder des Beitrages die Abschnitte zu überarbeiten oder herauszustreichen, die eine Werbung für Institutionen, Wirtschaftsunternehmen oder Ähnliches darstellen. Über die Form der Veröffentlichung eines medialen Produktes entscheidet die AGJ.
3. Verwertet die Verfasserin bzw. der Verfasser einer ausgezeichneten Arbeit oder eines Beitrages diese oder diesen, so soll auf die Auszeichnung mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – hingewiesen werden.
4. Die eingesandten Arbeiten und Beiträge gehen in das Eigentum der AGJ über.
5. Abweichende Regelungen können im Einzelfall getroffen werden.

§ 9 Ausschluss des Rechtsweges

Die Beschlüsse des Vorstandes der AGJ und der Jury zu Themenstellung, Ausschreibung der Themen, Festsetzung der Höhe der Geldsumme, Zuteilung und Verleihung des Preises sowie zur Anerkennung sind endgültig und unanfechtbar und erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ